

Departement für Erziehung und Kultur  
Herrn Regierungsrat Bernhard Koch  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 25. April 2006 /ha/ar/rh

## **Vernehmlassung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) und zum Gesetz über die Volksschule**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) hat die interessierten Kreise eingeladen, schriftlich zu den beiden oben genannten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Neu sollen die land- und forstwirtschaftlichen Berufe mit der übrigen Berufsbildung geregelt werden. Diesen Schritt begrüssen wir. Wir sind überzeugt, dass die Struktur und gewisse Elemente der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung positive Impulse für die anderen Berufsbildungen bringen und dass auch von den anderen Berufen her positive Synergien entstehen.

Im Bericht „Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) sowie Gesetz über die Volksschulen“ wird darauf hingewiesen, dass die heutige Bildungssystematik die Ausbildung im Beruf und die Mittelschulbildung als zwei grundsätzlich gleichwertige Wege mit einer ganzen Anzahl von Überschneidungen und Gemeinsamkeiten zu sehen ist. Unserer Meinung nach muss sich dieser Grundsatz auch im Handeln zeigen, d.h. die Lehrmeister sollen entlastet werden. Zurzeit besteht eine unausgewogene Finanzierung der beruflichen Bildung im Vergleich zur schulischen Bildung. Während die schulische Bildung von der Mittelschulstufe bis hin zur akademischen Stufe praktisch gratis angeboten wird, ist der berufliche Bildungsweg für die Auszubildenden mit hohen Kosten verbunden. Die finanzielle und mate-

rielle Unterstützung der beruflichen Bildung ist daher derjenigen der schulischen Bildung sinnvoll anzupassen.

Wir äussern uns im folgenden spezifischen Teil der Stellungnahme einzig zum Gesetzesentwurf über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II). Als grundsätzliche Erwägungen zum Volksschulgesetz möchten wir aber erwähnen, dass generell die familienergänzende Kinderbetreuung vom Kanton aus stärker gefördert werden soll. Über die politischen Gemeinden müssen die Schulen dazu verpflichtet werden, einen Beitrag an die Kinderbetreuung zu leisten, beispielsweise durch die Einführung von Blockzeiten. Zudem soll auf Volksschulstufe die Förderung der Volksgesundheit stärker gewichtet werden.

## **Stellungnahme zum Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### ***Ausbildung Behinderter***

**§ 3** *Der Kanton fördert die Ausbildung Behinderter und Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen.*

#### **Antrag**

Die Marginalien sind zu ändern bzw. dem Inhalt des zugehörigen Artikels anzupassen: «Ausbildung Behinderter **(neu) und Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen**»

#### **Begründung**

In § 3 geht es nicht einzig um Behinderte, auch Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen sind darin eingeschlossen. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

#### ***Weiter- und Nachholbildung***

**§ 4** *Der Kanton sorgt für Weiterbildungsangebote und die Möglichkeit, Abschlüsse nachzuholen. **(neu) Das Angebot soll neben der spezifischen Förderung beruflicher Inhalte stets auch allgemeine Weiterbildung, welche der beruflichen Entwicklung dient, enthalten.***

#### **Begründung**

Die spezifische Förderung war bis anhin schon Teil des Auftrages der Schulen. Im revidierten schweizerischen BBG wird dies im Bereich Berufsbildung explizit gefordert, was für die Kantone verpflichtend ist.

### **II. Mittelschulen**

#### ***Schulisch orientierte Berufsbildungsgänge***

**§ 12** <sup>1</sup>*Schulisch orientierte Berufsbildungsgänge **führen (neu) können** zu einem Berufsabschluss **führen, (neu) wenn die entsprechenden Organisationen der Arbeit diesen Berufsabschluss anerkennen.***

## **Begründung**

Falls ein Berufsabschluss über den üblichen, praxisorientierten Bildungsweg und zugleich über einen rein schulischen Bildungsweg erlangt werden kann, muss unbedingt gewährleistet sein, dass die Qualität des rein schulischen Abschlusses im Bezug auf Praxiskenntnisse den Anforderungen der Wirtschaft und des Gewerbes genügt. Die Landwirtschaft kennt eine ähnliche Problematik bei der Ausbildung über eine Zweitlehre, wo gewisse Schulen einen Abschluss mit Fähigkeitsausweis im Eilverfahren und mit einem Minimum an gefordertem Praxisnachweis anbieten.

## **III. Berufsbildung**

### **1. Betriebliche Ausbildung**

#### **Ausbildungsbetriebe**

**§ 14** <sup>2</sup>*Der Kanton kann (neu) den einzelnen Lehrbetrieb, den koordinierten Stellenwechsel bei stark spezialisierten Lehrbetrieben und den Aufbau von Lehrbetriebsverbänden unterstützen.*

#### **Begründung**

Der Thurgauer Bauernverband fordert diese Formulierung. Durch diese Erweiterung der kantonalen Pflicht kann eine fundierte Ausbildung trotz Spezialisierung der Betriebe gewährleistet werden. Die Landwirtschaft arbeitet in der dreijährigen Ausbildung mit einer Form von Lehrverbänden, d.h. es wird ein koordinierter zweimaliger Stellenwechsel während der Lehrzeit vorausgesetzt. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Auch sehr spezialisierte Betriebe, welche alleine nicht das ganze Spektrum der nötigen Lerninhalte vermitteln könnten, erhalten so die Möglichkeit, Lehrlinge zumindest für einen Teil der gesamten Lehrzeit in ihren Betrieben auszubilden.

#### **Überbetriebliche Kurse**

**§ 16** <sup>3</sup>*Der Kanton unterstützt die überbetrieblichen Kurse (neu) massgeblich.*

#### **Begründung**

Die Lehrbetriebe übernehmen unter den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch eine wichtige soziale Aufgabe und stärken zudem den Wirtschaftsstandort. Diesem Umstand muss durch eine finanzielle Entlastung der Lehrbetriebe Rechnung getragen werden.

#### **Lehrverhältnisse**

**§ 17** <sup>3</sup>*Bei Gefährdung des Bildungserfolges wird in der zweijährigen Grundausbildung eine fachkundige individuelle Begleitung gestellt. Für andere Bildungsgänge kann (neu) wird eine Begleitung eingerichtet werden.*

#### **Begründung**

Dem Umstand, dass Lehrlinge in neue, für sie ungewohnte Umgebungen und Tagesabläufe kommen, ist Rechnung zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass beispielsweise

in der Landwirtschaft die Lehrlinge auf dem Lehrbetrieb wohnen und dies eine spezielle Situation ist.

### **Massnahmen bei schwieriger Lehrstellensituation**

**§ 19<sup>2</sup>** Der Regierungsrat kann für Berufe ~~mit andauerndem~~ **(neu) während der Dauer eines erheblichen Lehrstellenmangels die Errichtung oder Führung von Lehrwerkstätten durch den Kanton beschliessen.**

#### **Begründung**

Der Kanton soll nur in Ausnahmefällen mit der Errichtung von Lehrwerkstätten das Angebot an Lehrplätzen korrigieren, wenn während einer gewissen Periode in spezifischen Berufen eine grosse Nachfrage nach Ausgebildeten einem Mangel an entsprechenden Lehrplätzen gegenübersteht. Lehrwerkstätten sollen aber auch wieder aufgelöst werden, wenn sich in der Wirtschaft wieder ein Gleichgewicht einstellt.

## **2. Schulische Ausbildung**

### **Zuteilung**

**§ 21** Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Lehrberufe und Lernorte an die Schulen.

### **Kommentar**

Eine Liberalisierung soll nicht nur in der Marktwirtschaft, sondern auch bei den Schulen Einzug halten. Grundsätzlich soll jedem Auszubildenden die Möglichkeit offen stehen, die Berufsschule auszusuchen. Falls auch eine ausserkantonale Bildungsstätte z.B. durch die geografische Nähe oder durch ihren Ruf für den Auszubildenden geeigneter erscheint, soll ihm der Zugang ermöglicht werden. Falls Mehrkosten im Vergleich zur gleichwertigen, kantonalen Bildungsstätte entstehen, sollten diese von den Auszubildenden getragen werden.

## **3. Prüfungen und Zusammenarbeit**

### **Prüfungen**

**§ 23<sup>1</sup>** Es wird eine kantonale, **(neu) paritätisch zusammengesetzte Kommission** eingesetzt, die für die Durchführung von Prüfungen verantwortlich ist, soweit nicht der Bund Organisationen der Arbeitswelt beauftragt hat oder eine Prüfung durch die Schule festgelegt ist.

<sup>3</sup>Die Ausbildungsbetriebe können verpflichtet werden, Prüfungsmaterial bereitzustellen ~~oder die Kosten für dieses oder für Raummieten zu tragen.~~

### **Begründung**

Zu Absatz 1: Es stellt ein Bedürfnis der Wirtschaftsverbände dar, dass sich die Prüfungskommission paritätisch zusammensetzt und die Zusammensetzung transparent ist.

Zu Absatz 3: Die Prüfungsdurchführung gehört zur Berufsausbildung. Die Lehrmeister müssen zugunsten der Schaffung von genügenden Ausbildungsplätzen möglichst entlastet werden.

Wer mit einer Maturität in einer kantonalen Mittelschule abschliesst, braucht auch nicht für die Prüfungsräumlichkeiten zu bezahlen.

## **IV. Organisatorische Bestimmungen**

### **Validierung**

*§ 27 Der Kanton richtet Validierungsverfahren für die Anrechnung von Erfahrung und Bildung einzelner Personen ein, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworben wurden. Er kann Hilfestellungen im Validierungsverfahren leisten.*

### **Antrag**

Die Erziehungsdirektorenkonferenz gibt in Bezug auf die Validierung Vollzugsrichtlinien für die Kantone vor.

### **Begründung**

Es ist im Sinne der Gleichbehandlung wichtig, dass schweizweit die gleichen Regelungen gelten.

Wir danken Ihnen für das Verständnis, das Sie unseren Anliegen entgegenbringen und hoffen, dass Sie unsere Anträge und Begründungen bei der Ausarbeitung des Gesetzes berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

**THURGAUER BAUERNVERBAND**

Andreas Binswanger  
Präsident

Dr. Hermine Hascher  
Geschäftsführerin